

**Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (Drucksache 33)**

**Beschlussvorlage des Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)**

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) wird in der vorliegenden Fassung mit folgenden Änderungen beschlossen:

- Ziffer 1 Buchstabe a) der Beschlussvorlage lautet:
  - „ a) In Absatz 2 wird Satz 4 wie folgt gefasst:  
„Satz 3 gilt für die Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10 nach der Bundesbesoldungsordnung A (Erhöhungsbeträge), die Ephoralzulage nach § 8 Absatz 4, nicht aber in den Fällen nach der Anlage, Abschnitt I, Sätze 4 und 5, die Zulage nach § 8 Absatz 5, die Zulage nach der Verordnung über die Gewährung von Zulagen an die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 14. Januar 2011, die Zulage nach der Verordnung über die Gewährung von Zulagen an Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie an Inhaberrinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen vom 14. Januar 2011, die Amtszulage nach der Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst vom 30. Mai 1997 und die Zulage nach § 13 Absatz 1 entsprechend.““
  
- Es wird eine neue Ziffer 2 eingefügt:
  - „2. § 4 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 2 Sätze 2 und 3 erhalten die folgende Fassung:  
„In der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten Vikarinnen und Vikare einen Grundbetrag entsprechend den Bestimmungen der Anlage VIII zu § 61 des Bundesbesoldungsgesetzes zum Anwärtergrundbetrag für die Laufbahn des höheren Dienstes. Der Bemessungssatz gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 findet Anwendung. Die §§ 62 und 66 des Bundesbesoldungsgesetzes finden keine Anwendung.
    - b) Absatz 4 Sätze 2 und 3 erhalten die folgende Fassung:  
„Zu den Bestandteilen und zur Höhe der Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter in der Evangelischen Kirche im Rheinland gilt das Recht des Bundes mit Ausnahme der §§ 62 und 66 des Bundesbesoldungsgesetzes. Der Bemessungssatz gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 findet Anwendung.“

- Die bisherigen Ziffern 2 bis 8 werden zu Ziffern 3 bis 9.
- In der neuen Ziffer 5 werden in Satz 2 des zu ändernden § 12 Abs. 2 nach den Wörtern „das Grundgehalt“ die Wörter „einschließlich der Erhöhungsbeträge gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4“ eingefügt.
- In der neuen Ziffer 5 werden in Satz 6 nach dem Wort „Besoldungsgruppe“ die Wörter „sowie die Ephoralzulagen“ eingefügt.
- In der neuen Ziffer 6 Buchstabe d) werden in § 15 Abs. 11 Satz 2 die Wörter „Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD“ gestrichen.
- In der neuen Ziffer 8 Buchstabe a) wird in § 26 Abs. 1 Satz 3 nach der Angabe „gemäß § 11“ die Wörter „Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD“ gestrichen.
- Im gleichen Satz werden nach der Angabe „§ 2 Absatz 2 Satz 3“ die Wörter „Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD“ gestrichen.
- In der neuen Ziffer 8 Buchstabe b) wird in Absatz 2 hinter dem Wort „sowie“ die Wörter „der Erhöhungsbeträge gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 und“ eingefügt.